



Telekom

Gültig ab 1. Januar 2024

Der IBL Digitalanschluss ermöglicht Ihnen Ihre Radio- und Fernsehprogramme zu empfangen. Dafür betreibt die IBL in Langenthal ein modernes und leistungsfähiges Kommunikationsnetz. Wenn Sie weitere TV-Sender wünschen oder zusätzliche Multimedia-Produkte (Internet, Festnetz, Mobile) benötigen, bietet Ihnen die Renet AG passende Quickline-Produkte an.

Unsere Produkte



Digitalanschluss der IBL

Im Digitalanschluss der IBL inbegriffen ist das «Free-TV»-Angebot mit über 300 TV- und Radiosender. Um davon zu profitieren, benötigen Sie lediglich einen Fernseher mit integriertem DVB-C Tuner oder eine HD-Set-Top Box.



Multimedia-Pakete der Renet AG (Quickline)

In Zusammenarbeit mit der Renet AG bieten wir Ihnen optimal auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Produkte an. Entdecken Sie die attraktiven Quickline-Produkte (Internet, Festnetz, Mobile) der Renet AG.

Kosten für den Digitalanschluss

Preiselement	Kostenzuteilung	Preis pro Monat CHF	Preis pro Jahr CHF
Telekom	Grundpreis	22.50	270.00
	Gesetzliche Abgabe an Suissedigital	2.34	28.08
	Total exkl. 8.1 % MWST	24.84	298.08
	Total inkl. 8.1 % MWST	26.85	322.20

Grundpreis und gesetzliche Abgabe

Für die Lieferung von Kommunikationssignalen gelten ausschliesslich die AGB Telekom sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften. Der Benutzungspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für den Digitalanschluss und den gesetzlichen Abgaben an die Suissedigital.

Der **Grundpreis für den Digitalanschluss** beinhaltet alle allgemeinen Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, Kapitaldienst usw. Das Grundangebot umfasst den Empfang aller digitalen TV- und Radioprogramme sowie die Bereit-

stellung der Datenleitung für diverse Mehrwertdienste wie Internet, Telefonie und Pay-TV. Diese können zusätzlich bei der Renet AG abonniert werden.

Die **gesetzliche Abgabe an die Suissedigital** beinhaltet die Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen (Urheberrecht).

Anwendungen und Bedingungen

Teilnehmeranschlüsse, welche nicht einwandfrei durch eine Plombierung unterbrochen wurden, sind gebührenpflichtig.

Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:

- Ein Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt, auch Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheit wie Personalwohnungen etc.
- Ein Anschluss pro Standort eines Betriebs / Objekts für jede juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine etc.
- Ein Viertel Anschluss der Gästezimmer in Hotels, Pensionen usw. ohne Mehrwertdienste wie Internet, Telefon, zeitversetztem Fernsehen etc.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten / Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:

- Jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der IBL oder eines anderen Signallieferanten.
- Eine kundeninterne Verbreitung der Signale des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung / Haushalt oder innerhalb von Heimen, Schulen und Spitälern ist gestattet.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten / Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

Erklärungen zu den Empfangsgebühren

Bei der Verrechnung der Empfangsgebühren unterscheiden wir:

1. Gesetzliche Gebühren			
Konzessionsabgabe	→	Zuständig SRG / BAKOM	→ Inkasso durch Serafe AG
Die gesetzlichen Empfangsgebühren werden auch bei Off-air oder Satellitenempfang sowie bei Internetzugang geschuldet und durch die Serafe AG erhoben! Für Fragen zu den gesetzlichen Gebühren (BAKOM/SRG) kontaktieren Sie am besten direkt die Serafe AG oder informieren Sie sich unter www.serafe.ch			
Urheberrecht	→	Zuständig Suissedigital	→ Inkasso durch IBL im Auftrag von Suissedigital

2. Grundpreis Kommunikationsnetz			
Grundpreis für Digitalanschluss	→	Zuständig IBL	→ Inkasso durch IBL
Falls der Kunde oder die Kundin die Radio- und TV-Programme nicht ab dem IBL-Kommunikationsnetz empfangen will und keine Mehrwertdienste benützt, kann auf den Grundpreis für den Kabelanschluss der IBL und die Abgabe an die Suissedigital verzichtet werden. Dieser Verzicht ist jeweils auf Quartalsende möglich. In diesem Fall muss jedoch die Signalzufuhr zu der betreffenden Wohnung einwandfrei durch eine PLOMBIERUNG der Steckdose unterbrochen werden. Meldungen betreffend Plombierung oder Entplombierung sind direkt an uns zu richten: Telefon 062 916 57 57.			

3. Mehrwertdienste (optional)			
Internet, Telefonie und PayTV	→	Zuständig Renet AG	→ Inkasso durch Renet AG
Wird ein Mehrwertdienst genutzt, ohne dass vom Radio- und TV-Anschluss Gebrauch gemacht wird, ist der Grundpreis für den Digitalanschluss und die Abgabe an die Suissedigital trotzdem geschuldet.			